

Beschichtung von Kunststoff-Isolierstegen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Beschichtung von Kunststoff-Isolierstegen Probleme aufwirft. Die Problematik entsteht durch die unvermeidbare Mitbeschichtung der Kunststoff-Isolierstege bei der Applikation von bereits herstellerseitig verbundenen Komplettprofilen.

Auf den beschichteten Kunststoffoberflächen kann es auf den Stegen aus nachstehend beschriebenen Gründen zu Fehlstellen in Form von Bläschenbildung, einer nicht deckenden Beschichtung und zu ungleichmäßigem Oberflächenverlauf bis hin zu Lackenthaftung kommen.

Da die Pulverbeschichtung, die auf elektrostatischer Basis durchgeführt wird, auf den Isolierstegen nur schlecht haftet, da diese eine schlechte elektrische Leitfähigkeit aufweist. Weiterhin wird aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften von Isolierstegen (z. Bsp. Oberflächenbeschaffenheit, Feuchtigkeitsgehalt, etc.) zusätzlich die Haftung negativ beeinflusst.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass auf Kunststoff-Isolierstegen keine Konversionsschicht aufgebracht werden kann und somit keine ausreichende Verbindung zwischen Grundmaterial und Pulverlack erfolgt. Eine prozesssichere Pulverbeschichtung von Isolierstangen, in einer definierten Qualität, ist somit technisch nicht möglich.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass prinzipiell eine Beschichtung von Isolierstegen aus Korrosionsschutzgründen nicht erforderlich ist, da sich diese Nebensicht- bzw. Falzbereich eines Profils befinden und somit nur teilweise sichtbar sind. Beachten Sie bitte, dass weder eine funktionelle noch eine statische, sondern allenfalls eine optische Beeinträchtigung des Verbundprofils durch auftretende Oberflächenveränderungen an den beschichteten Kunststoff-Isolierstegen entsteht.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass aus den oben beschriebenen Gründen eine verminderte Oberflächenqualität im Bereich der Kunststoff-Isolierstege keinen Reklamationsgrund darstellt.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch das beigegefügte GSB-Merkblatt GSB AL 11/2012.